

messung (§ 61 StGB) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens in *erster Linie* nach der *Tatschwere*, also nach dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit des Verbrechens bzw. der Gesellschaftswidrigkeit des Vergehens, festgelegt, weil die so individualisierte Strafe am besten die Voraussetzung für eine Verwirklichung des Zwecks der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gern. Art. 2 StGB bietet. Auch die Vollzugsart bestimmt sich entsprechend der gerichtlichen Entscheidung maßgeblich nach Charakter und Schwere der Tat. Dieser Gesichtspunkt dient vor allem den gesellschaftlichen Belangen und den Schutzinteressen. Individuelle Besonderheiten und Erziehungserfordernisse können nur auf dieser Grundlage und in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Bei *Verbrechen* wird ausschließlich die Freiheitsstrafe angewandt, und zwar in der Regel mit einer Mindestdauer von zwei Jahren (§ 1 Abs. 3 StGB).

Bei *Vergehen* haben die Rechtspflegeorgane sorgfältig und allseitig zu prüfen, ob — ausgehend von den Grundsätzen der Strafzumessung — die Zwecke der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in der Einheit von Schutz, Vorbeugung und Erziehung (Art. 2 StGB) durch eine Strafe ohne Freiheitsentzug zu erreichen sind oder ob sie eine Freiheitsstrafe oder ggf. auch andere Strafe mit Freiheitsentzug notwendig machen.⁴⁸ Auch hier gibt in erster Linie die *Tatschwere*, der konkrete Grad der Gesellschaftswidrigkeit des betreffenden Vergehens — der sowohl die Tatfolgen als auch die Art und Weise der Begehung und den bei einem Rückfalltäter ggf. erhöhten Grad der Schuld einschließt — die Grundorientierung für die Entscheidung dieser Frage.

Auf dieser Grundlage ist dann auch die Persönlichkeit des Straftäters im Hinblick auf die gesellschaftliche Notwendigkeit der Anwendung der Freiheitsstrafe zu prüfen.⁴⁹ Je mehr bei einem eines Vergehens schuldigen Straftäter die gesellschaftliche Disziplin, das Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein — ablesbar an seinem Gesamtverhalten vor und nach der Tat, insbesondere an seinem Verhalten zu den strafrechtlich geschützten sozialen Grundnormen und Grundinteressen sowie zur Arbeit als der gesellschaftlichen Grundpflicht jedes Bürgers im Sozialismus — ausgeprägt sind, desto eher kann von einer Freiheitsstrafe Abstand genommen werden. Und umgekehrt: Je weniger diese Eigenschaften beim Rechtsverletzer vorhanden sind, desto eher ist es nötig, ihn durch die disziplinierende Zwangswirkung der Freiheitsstrafe nachdrücklich zur Achtung der strafrechtlich geschützten gesellschaftlichen Grundnormen anzuhalten.

Besonderheiten der Anwendung und Bemessung der Freiheitsstrafe bei Rückfallstraftaten

In Übereinstimmung mit den genannten Grundsätzen stehen die einer wirksamen Bekämpfung der Rückfallkriminalität dienenden Regelungen der §§43 und 44 StGB.

⁴⁸ Vgl. „Zu Problemen der Umsetzung des 22. Plenums...“, a. O.

⁴⁹ Vgl. H.Toeplitz, „Zur Strafpolitik bei Straftaten gegen das Eigentum“, Neue Justiz, 24/1972, S. 743ff., bes. S.744; „Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum“, a. a. O.